

I. Allgemeiner Teil

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Geschäftsbedingungen (Allgemeiner Teil sowie die einschlägigen Besonderen Teile) gelten für sämtliche Angebote und Leistungen der dxbau solutions, sofern der Kunde ein Unternehmen, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB ist.

1.2 Für die Geschäftsbeziehung zwischen der dxbau solutions und dem Kunden gelten ausschließlich diese Vertragsbedingungen. Abweichende, entgegenstehende oder zusätzliche Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, es liegt eine ausdrückliche schriftliche Zustimmung der dxbau solutions vor. Auch wenn die dxbau solutions in Kenntnis von abweichenden oder entgegenstehenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt, bedeutet dies keine Zustimmung - auch in einem solchen Fall gelten diese Vertragsbedingungen.

1.3 Vorrangig vor diesen Vertragsbedingungen gelten im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen). Für den Inhalt derartiger individueller Vereinbarungen ist ein Vertrag bzw. die Bestätigung der dxbau solutions zumindest in Textform (z.B. per E-Mail) maßgebend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Angebot; Umfang Lieferung

2.1 Die Angebote der dxbau solutions sind freibleibend. Die erteilten Aufträge werden erst durch die schriftliche Bestätigung (Textform ausreichend) der dxbau solutions verbindlich. Schweigen auf ein etwaiges Angebot eines Kunden stellt keine Annahme dar.

2.2 An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form -und anderen Unterlagen behält sich die dxbau solutions das Eigentumsrecht und, soweit urheberrechtsfähig, das Urheberrecht vor. Dritten dürfen sie nicht zugänglich gemacht werden.

2.3 Für den Umfang der Lieferung ist die schriftliche Auftragsbestätigung (Textform ausreichend) durch die dxbau solutions maßgebend.

2.4 Maßangaben, Gewichte, Abbildungen und Zeichnungen sowie andere Unterlagen, die zu den Angeboten gehören, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

2.5 Soweit der Liefergegenstand Software enthält, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die (mit)gelieferte Software zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System oder Liefergegenstand ist nicht erlaubt. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff UrhG) nutzen. Er verpflichtet sich, Herstellerangaben (u. a. Copyright-Kennzeichnungen) nicht zu entfernen oder ohne ausdrückliche Zustimmung der dxbau solutions zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software, gesammelter und/oder generierter Daten durch den Liefergegenstand und den Dokumentationen einschließlich Kopien bleiben bei der dxbau solutions bzw. beim jeweiligen Hersteller.

3. Preis und Zahlung; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht; Abtretung

3.1 Die Preise gelten ab Lager der dxbau solutions. Die Mehrwertsteuer wird zusätzlich berechnet.

3.2 Die Zahlung des Kaufpreises hat, sofern nichts anderes vereinbart ist, spätestens innerhalb von 7 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Skontoabzug zu erfolgen.

3.3 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder wenn der dxbau solutions nach Vertragsabschluss bekannt wird, dass der Zahlungsanspruch durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, ist die dxbau solutions berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistungen auszuführen.

3.4 Der Kunde hat ein Aufrechnungs-, und / oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen oder in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreifen Gegenforderungen.

4. Erfüllungsort und Gerichtsstand

4.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung ist der Hauptsitz der dxbau solutions GmbH oder - nach ihrer Wahl - der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

4.2 Für die Rechtsbeziehung zwischen der dxbau solutions und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Im Übrigen wird zusätzlich ausdrücklich auf die nachfolgenden besonderen Bedingungen hingewiesen:

II. Besonderer Teil: Vermietung

1. Allgemeine Rechte und Pflichten von dxbau solutions und Mieter

1.1 Die dxbau solutions verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

1.2 Der Mieter ist verpflichtet,

a) die Miete vereinbarungsgemäß zu zahlen,
b) den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen, ordnungsgemäß zu behandeln, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und gegebenenfalls erforderliche behördliche (Sonder-)genehmigungen auf eigene Kosten zu besorgen,
c) den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung in jeder Weise zu schützen;

d) die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege des Mietgegenstandes auf seine Kosten durchzuführen, insbesondere (sofern lt. Betriebsanleitung erforderlich) den Mietgegenstand in ausreichendem Umfang mit Betriebsstoffen (insb. Wasser, Öle, Fette, Kraftstoffe) sowie Reinigungsmittel etc. in einwandfreier Beschaffenheit zu versorgen;

e) notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch die dxbau solutions ausführen zu lassen. Die Kosten trägt die dxbau solutions, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

f) Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse sowie

g) alle weiteren für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten.

1.3 Der Mieter ist verpflichtet, der dxbau solutions unverzüglich auf Anfrage den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes mitzuteilen sowie jeden beabsichtigten Wechsel des Stand- bzw. Einsatzortes.

1.4 Die dxbau solutions ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und, nach vorheriger Abstimmung

mit dem Mieter, selbst zu untersuchen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, der dxbau solutions bzw. dessen Beauftragten die Untersuchung in jeder Weise zu erleichtern. Die Kosten der Untersuchung trägt die dxbau solutions.

1.5 Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand ohne vorherige Zustimmung der dxbau solutions in Textform weder überlassen (z.B. Untervermietung), noch Rechte aus diesem Vertrag abtreten oder Rechte irgendwelcher Art an dem Mietgegenstand einräumen.

1.6 Sollte ein Dritter durch Beschlagnahme, Pfändung oder dergleichen Rechte an dem Mietgegenstand geltend machen, so ist der Mieter verpflichtet, der dxbau solutions unverzüglich in Textform und vorab mündlich Anzeige zu erstatten und den Dritten hiervon unverzüglich durch nachweisbare Mitteilung in Textform zu benachrichtigen.

1.7 Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Mietgegenstandes zu treffen.

1.8 Der Mieter hat die dxbau solutions bei allen Unfällen zu unterrichten, eine möglichst lückenlose Schadensaufnahme zur bestmöglichen Beweissicherung vorzunehmen und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und beim Verdacht von Straftaten (z. B. Diebstahl, Sachbeschädigung) ist die Polizei hinzuzuziehen.

1.9 Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen, so ist er verpflichtet, der dxbau solutions allen Schaden zu ersetzen, der dieser daraus entsteht.

2. Überlassung des Mietgegenstandes, Verzug des Vermieters

2.1 Die dxbau solutions hat den Mietgegenstand in einwandfreiem, betriebsfähigem und vollgetanktem Zustand mit den erforderlichen Unterlagen an den Mieter zu überlassen. Mit Abholung bzw. Absendung geht das Transportrisiko auf den Mieter über.

2.2 Die dxbau solutions ist berechtigt, den Mietgegenstand während der Mietzeit gegen einen anderen, vergleichbaren Mietgegenstand auszutauschen, sofern dies dem beabsichtigten Mietzweck genügt und berechnete Interessen des Mieters nicht entgegenstehen.

2.3 Der im Mietvertrag ausgewiesene Liefertermin ist unverbindlich. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, begründet er nicht die Annahme eines (absoluten oder relativen) Fixgeschäftes oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt.

2.4 Kommt die dxbau solutions bei Beginn der Mietzeit mit der Überlassung in Verzug, so kann der Mieter eine Entschädigung verlangen, falls ihm aufgrund des Verzuges nachweislich ein Schaden entstanden ist. Unbeschadet Ziff. 4.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von der dxbau solutions zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises.

4.1 ist bei leichter Fahrlässigkeit die von der dxbau solutions zu leistende Entschädigung für jeden Arbeitstag begrenzt auf höchstens den Betrag des täglichen Nettomietpreises. Nach Setzung einer angemessenen Frist kann der Mieter den Vertrag kündigen, wenn die dxbau solutions sich zu diesem Zeitpunkt weiterhin in Verzug befindet.

2.5 Die dxbau solutions ist im Falle des Verzuges auch berechtigt, zur Schadensbeseitigung dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist.

3. Mängel bei Überlassung des Mietgegenstandes

3.1 Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

3.2 Bei Überlassung erkennbare Mängel, welche den vorgesehenen Einsatz nicht unerheblich beeinträchtigen, können nicht mehr gerügt werden, wenn sie nicht unverzüglich nach Untersuchung in Textform gegenüber der dxbau solutions angezeigt worden sind. Sonstige bereits bei Überlassung vorhandene Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung in Textform anzuzeigen.

3.3 Die dxbau solutions hat rechtzeitig gerügte Mängel, die bei Überlassung vorhanden waren, auf eigene Kosten zu beseitigen. Nach Wahl der dxbau solutions kann sie die Beseitigung auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann trägt er die erforderlichen Kosten. Die dxbau solutions ist auch berechtigt, dem Mieter einen funktionell gleichwertigen Mietgegenstand zur Verfügung zu stellen, falls dem Mieter dies zumutbar ist. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen des Mietgegenstandes um die Zeit, in der die Tauglichkeit zum vertragsgemäßen Gebrauch aufgehoben ist. Für die Zeit, während der die Tauglichkeit gemindert ist, hat der Mieter nur eine angemessene herabgesetzte Miete zu entrichten. Eine unerhebliche Minderung der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

3.4 Lässt die dxbau solutions eine ihr gegenüber gesetzte angemessene Nachfrist für die Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch sein Verschulden fruchtlos verstreichen, so hat der Mieter ein Kündigungsrecht. Das Kündigungsrecht des Mieters besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Beseitigung eines bei der Überlassung vorhandenen Mangels durch die dxbau solutions.

4. Haftungsbegrenzung der dxbau solutions

4.1 Weitergehende Schadenersatzansprüche gegen die dxbau solutions, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Mieter nur geltend gemacht werden bei

- einer vorsätzlichen Pflichtverletzung der dxbau solutions;
- einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der dxbau solutions oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der dxbau solutions;
- der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten soweit die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens;
- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der dxbau solutions oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der dxbau solutions beruhen;
- falls die dxbau solutions nach Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen haftet.

Im Übrigen ist die Schadenersatzhaftung ausgeschlossen.

5.2 Wenn durch das Verschulden der dxbau solutions der Mietgegenstand vom Mieter infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss liegenden Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Mietgegenstandes – nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Mieters die Regelungen von Ziffern 3.3 und 3.4 sowie Ziffer 4.1 entsprechend.

5. Mietpreis und Zahlung, Abtretung zur Sicherung der Mietschuld

5.1 Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu 8 Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf der Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter in Textform anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.

5.2 Falls nichts Abweichendes angegeben, verstehen sich alle Preise jeweils zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.

5.3 Die dxbau solutions ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene Vorauszahlung des Mietpreises zu verlangen.

5.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Mieter nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder soweit es sich um solche in einem rechtshängigen Verfahren entscheidungsreife Gegenansprüche handelt.

5.5 Fällige Beträge werden in den Kontokorrent hinsichtlich eines für Lieferungen zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Kontokorrent-Eigentumsvorbehaltes aufgenommen.

5.6 Die dxbau solutions ist berechtigt, vom Mieter jederzeit eine angemessene unverzinsliche Kautions als Sicherheit zu verlangen.

5.7 Der Mieter tritt in Höhe des vereinbarten Mietpreises, abzüglich erhaltener Kautions, seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag der Mietgegenstand verwendet wird, an die dxbau solutions ab. Die dxbau solutions nimmt die Abtretung an.

5.8 Die dxbau solutions verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Mieters freizugeben, soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.

6. Stilliegeklause

6.1 Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, infolge von Umständen, die weder der Mieter noch sein Auftraggeber zu vertreten haben (z. B. Frost, Hochwasser, Streik, innere Unruhen, Kriegsereignisse, behördliche Anordnungen) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.

6.2 Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.

6.3 Der Mieter hat für die Stilliegezeit den vereinbarten Prozentsatz der dieser Zeit entsprechenden vereinbarten Monatsmiete bei Zugrundelegung einer arbeitstäglichen Schichtzeit von 8 Stunden zu zahlen; falls nicht anders vereinbart, gilt der Prozentsatz von 75 %.

6.4 Der Mieter hat sowohl von der Einstellung der Arbeiten als auch von ihrer Wiederaufnahme dxbau solutions unverzüglich in Textform (z.B. per E-Mail an den zuständigen Mitarbeiter) Mitteilung zu machen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

7. Haftung des Mieters

7.1 Der Mieter haftet für die von dem Mietgegenstand ausgehende Betriebsgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel des Mietgegenstandes zurückzuführen ist. Bei Ersatzansprüchen Dritter wegen von ihm verschuldete Personen- oder Sachschäden gegen die dxbau solutions, stellt der Mieter die dxbau solutions in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen frei.

7.2 Bei Vermietung des Mietgegenstandes mit Bedienungspersonal darf das Bedienungspersonal nur zur Bedienung des Mietgegenstandes, nicht zu anderen Arbeiten, eingesetzt werden. Bei Schäden, die durch das Bedienungspersonal verursacht werden, haftet die dxbau solutions nur dann, wenn er das Bedienungspersonal nicht ordnungsgemäß ausgewählt hat. Im Übrigen trägt der Mieter die Haftung.

8. Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung des Mietgegenstandes

8.1 Der Mieter ist verpflichtet, die beabsichtigte Rücklieferung des Mietgegenstandes der dxbau solutions rechtzeitig vorher in Textform (z.B. per E-Mail an den zuständigen Mitarbeiter) anzuzeigen (Freimeldung).

8.2 Die Mietzeit endet an dem Tag, an dem der Mietgegenstand mit allen zu seiner Inbetriebnahme erforderlichen Teilen in ordnungs- und vertragsmäßigem Zustand auf dem Lagerplatz der dxbau solutions oder einem

vereinbarten anderen Bestimmungs-ort eintrifft, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit.

8.3 Der Mieter hat den Mietgegenstand in betriebsfähigem, vollgetanktem und gereinigtem Zustand zurückzuliefern oder zur Abholung bereitzuhalten.

8.4 Die Rücklieferung hat während der normalen Geschäftszeit der dxbau solutions so rechtzeitig zu erfolgen, dass die dxbau solutions in der Lage ist, den Mietgegenstand noch an diesem Tag zu prüfen.

8.5 Darüber hinaus ist die dxbau solutions nach Beendigung der Mietzeit (insb. falls der Mieter dem Herausgabeverlangen nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Verschlechterung des Mietgegenstandes droht) berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit selbst beim Mieter oder sonstigen Dritten, die sich im Besitz des Mietgegenstandes befinden, abzuholen. Die Kosten trägt der Mieter. Die dxbau solutions bedarf keiner gesonderten Zustimmung des Mieters oder des Dritten für die Befahrung eines Grundstücks im Rahmen der Abholung des Mietgegenstandes.

9. Verletzung der Unterhaltungspflicht

9.1 Wird der Mietgegenstand in einem Zustand zurückgeliefert, der ergibt, dass der Mieter seiner in Ziff. 1 vorgesehenen Unterhaltungspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

9.2 Der Umfang der vom Mieter zu vertretenden Mängel und Beschädigungen ist dem Mieter mitzuteilen und es ist ihm Gelegenheit zur Nachprüfung zu geben. Die Kosten der zur Behebung der Mängel und Beschädigungen erforderlichen Instandsetzungsarbeiten sind dem Mieter von der dxbau solutions in geschätzter Höhe möglichst vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten aufzugeben.

9.3 Die ordnungsgemäße Rücklieferung des Mietgegenstandes gilt als von der dxbau solutions anerkannt, wenn erkennbare Mängel bei rechtzeitiger Rücklieferung im Sinne von Ziff. 8.4 nicht unverzüglich und anderenfalls sowie bei sonstigen Mängeln nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Eintreffen am Bestimmungsort beanstandet worden sind.

10. Kündigung

10.1 a) Der über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossene Mietvertrag ist für beide Vertragspartner grundsätzlich nicht vorzeitig kündbar.

b) Das Gleiche gilt für die Mindestmietzeit im Rahmen eines auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrages. Der Vertrag kann frühestens zum Ende der Mindestmietzeit gekündigt werden. Nach Ablauf der Mindestmietzeit hat der Mieter das Recht, den auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag mit einer Frist von einem Tag zu kündigen.

c) Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist

- einen Tag, wenn der Mietpreis pro Tag;
- zwei Tage, wenn der Mietpreis pro Woche;
- eine Woche, wenn der Mietpreis pro Monat vereinbart ist.

10.2 Die dxbau solutions ist berechtigt, den Mietvertrag nach Ankündigung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist zu beenden

a) im Falle des Zahlungsverzugs des Mieters;

b) wenn nach Vertragsabschluss für die dxbau solutions erkennbar wird, dass der Anspruch auf Mietzahlung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet wird;

c) wenn der Mieter ohne Einwilligung der dxbau solutions den Mietgegenstand oder einen Teil desselben nicht bestimmungsgemäß verwendet oder ohne vorherige Zustimmung der dxbau solutions in Textform an einen

anderen Ort außerhalb der Bundesrepublik Deutschland verbringt;

d) in Fällen von Verstößen gegen Ziff. 1.2 und gegen Ziff. 1.5.

10.3 Macht die dxbau solutions von dem ihm nach Ziff. 10.2 zustehenden Kündigungsrecht Gebrauch, gelten die gesetzlich vorgesehenen Rechtsfolgen. Die Ziffern 8 und 9 finden entsprechende Anwendung.

10.4 Der Mieter kann den Mietvertrag nach Ankündigung ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn die Benutzung des Mietgegenstandes aus von der dxbau solutions zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

11. Verlust des Mietgegenstandes

Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen unmöglich sein, die ihm nach Ziff. 8.3 obliegende Verpflichtung zur Rückgabe des Mietgegenstandes einzuhalten, so ist er zum Schadenersatz verpflichtet.

III. Besonderer Teil: Verkauf

1. Lieferzeit

1.1 Im Angebot oder im Vertrag genannte Lieferfristen oder Übergabetermine sind unverbindliche Angaben auf Grundlage der üblichen Lieferzeiten für vergleichbare Waren. Derartige Angaben sorgen nicht dafür, dass es sich um sog. Fixgeschäfte handelt.

1.2 Im Falle von höherer Gewalt und beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Einflussbereiches der dxbau solutions liegen (z. B. ausgelöst/bedingt durch Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Epidemie, Pandemie, Arbeitskämpfe, Streik, behördliche Maßnahmen, mangelhafte Gewinnung oder verzögerte bzw. eingeschränkte Zufuhr von Roh- und Hilfsstoffen, Strom-, Wasser- und oder Gasausfall, Ausfall von Informationssystemen, Mangel an Transportmitteln usw.), verändert sich die vereinbarte Lieferzeit angemessen. Das gilt auch dann, wenn die Hindernisse während eines bereits vorliegenden Verzugs entstanden sind. Die dxbau solutions wird den Beginn und das Ende derartiger Umstände dem Kunden so bald wie möglich mitteilen.

1.3 Entsteht dem Kunden wegen einer von dxbau solutions verschuldeten Verzögerung, insbesondere bei einem mit der dxbau solutions fest vereinbarten Liefertermin, ein Schaden, so ist der Kunde berechtigt, eine Entschädigung zu beanspruchen. Bei leichter Fahrlässigkeit beträgt sie für jede volle Woche der Terminüberschreitung 0,5 %, insgesamt jedoch maximal 5 % vom Nettovergütungsbetrag derjenigen Lieferung, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig geliefert worden ist. Unbeschadet Ziffer 5.5 sind weitere Schadensersatzansprüche aus Verzug bei leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

1.4 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat, so ist die dxbau solutions berechtigt, die bei ihm aufgrund des Verzuges entstandenen Kosten einschließlich eventueller Einlagerungskosten bei Dritten geltend zu machen.

1.5 Die dxbau solutions ist berechtigt, nach Gewährung einer fruchtlos verlaufenen Nachfrist über den Liefergegenstand anderweitig zu verfügen und den Kunden mit angemessener Fristverlängerung zu beliefern.

1.6 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Verpflichtung des Kunden aus dem Kaufvertrag voraus.

1.7 Wird die dxbau solutions selbst nicht beliefert, obwohl sie bei ihren Lieferanten bzw. beim Hersteller deckungsgleiche Bestellungen aufgegeben hat, verlängert sich die Lieferfrist angemessen. Die dxbau solutions wird in

diesem Fall den Kunden über die Nichtverfügbarkeit der Lieferung zeitnah unterrichten.

2. Gefahrenübergang und Entgegennahme des Liefergegenstandes

2.1 Mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Spediteur, Frachtführer oder Abholer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Lagers der dxbau solutions oder des Herstellerwerkes, geht die Gefahr auf den Kunden über.

Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden wird auf seine Kosten die Ladung durch die dxbau solutions gegen Bruch, Transport-, Feuer- und Wasserschäden versichert.

2.2 Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die die dxbau solutions nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tag der Versandbereitschaft bzw. der Mitteilung über die Bereitstellung zur Abholung ab auf den Kunden über. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden ist die dxbau solutions verpflichtet, den Liefergegenstand gegen Schäden zu versichern. Die Kosten gehen zu Lasten des Kunden.

2.3 Angelieferte Gegenstände sind, sofern sie keine wesentlichen Mängel aufweisen, vom Kunden unbeschadet der Rechte aus Ziffer 7. in Empfang zu nehmen.

2.4 Teillieferungen in zumutbarem Umfang sind zulässig.

3. Eigentumsvorbehalt

3.1 Die dxbau solutions behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen bis zur völligen Bezahlung sämtlicher ihm aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehender Forderungen vor. Bei laufender Rechnung dient das gesamte Vorbehaltsgut zur Sicherung der Saldenforderung (sog. erweiterter Eigentumsvorbehalt).

3.2 Übersteigt der Schätzwert des als Sicherheit der dxbau solutions dienenden Vorbehaltsgutes die noch nicht beglichenen Forderungen an den Kunden um mehr als 50 %, so ist dxbau solutions auf schriftliches Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten seiner Wahl verpflichtet.

3.3 Der Kunde ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware (nachfolgend "Vorbehaltsware") pfleglich zu behandeln und instand zu halten. Er hat die gemäß Herstellervorgaben regelmäßig anfallenden Wartungen und Inspektionen sowie erforderliche Reparaturen auf eigene Kosten von der dxbau solutions durchführen zu lassen.

3.4 Eine Veräußerung, Verpfändung oder andere Verfügung (z.B. Sicherungsübereignung) über die Vorbehaltsware durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt und bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der dxbau solutions. Gleiches gilt für eine (Unter-)Vermietung sowie eine Ausfuhr der Vorbehaltsware oder deren Einsatz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat er dxbau solutions unverzüglich davon zu benachrichtigen.

3.5 Sofern der Kunde die Vorbehaltsware verarbeitet oder umbildet und dadurch eine neue einheitliche Sache entsteht, erfolgt die Verarbeitung oder Umbildung für die dxbau solutions als Hersteller und die dxbau solutions erwirbt Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen verbundenen Sachen.

3.6 Wird die Vorbehaltsware mit einer Sache des Kunden zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde der dxbau solutions das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Werts der Vorbehaltsware zum Wert der verbundenen Sachen.

3.7. Der Kunde tritt die aus einem (ggf. vertragswidrig, ohne Zustimmung der dxbau solutions erfolgten) Weiterverkauf

der Vorbehaltsware oder der neuen Sache entstehenden Forderungen in Höhe des Werts der Vorbehaltsware an die dxbau solutions ab. Die dxbau solutions nimmt diese Abtretung an.

3.8. Jeder Wechsel des Besitzers sowie des Standorts der Vorbehaltsware ist der dxbau solutions auf Anfrage unverzüglich mitzuteilen. Jeder Wechsel der Anschrift des Kunden ist der dxbau solutions ohne Anfrage mitzuteilen. Der Kunde hat zugriffsberechtigte Dritte über die Eigentumsverhältnisse aufzuklären.

3.9. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die dxbau solutions nach Mahnung bzw. Kontoauszug zur Rücknahme berechtigt und der Kunde zur Herausgabe des Liefergegenstandes verpflichtet.

4. Haftung für Mängel der Lieferung

4.1 Soweit zwischen dem Kunden und der dxbau solutions eine Vereinbarung über die Beschaffenheit des Liefergegenstands besteht, kommen insoweit objektive Anforderungen an dem Liefergegenstand nicht zur Anwendung.

4.2 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von der dxbau solutions nachzubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 12 Monaten seit Lieferung infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes einen Sachmangel aufweisen. Die Feststellung solcher Mängel ist der dxbau solutions unverzüglich schriftlich oder in Textform zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der dxbau solutions.

4.3 Für Schäden infolge natürlicher Abnutzung wird keine Haftung übernommen.

4.4 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:

- ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung,
- fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung oder Installation durch den Kunden oder Dritte,
- bei fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung des Liefergegenstandes, insbesondere im Hinblick auf die vorliegenden Betriebsanweisungen,
- bei übermäßiger Beanspruchung,
- bei Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel und Austauschwerkstoffe.

4.5 Zur Vornahme aller der dxbau solutions nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde nach Verständigung mit der dxbau solutions die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist die dxbau solutions von der Mängelhaftung befreit.

Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen die dxbau solutions sofort zu verständigen ist, oder wenn die dxbau solutions mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von der dxbau solutions angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

4.6 Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt die dxbau solutions, vorausgesetzt, dass die Beanstandung als berechtigt anzusehen ist, die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten für den Aus- und Einbau soweit für sie hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung eintritt. Im Übrigen trägt der Kunde die Kosten.

4.7 Durch seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß, ohne vorherige Genehmigung von der dxbau solutions, vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung der dxbau solutions für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

4.8 Weitere Ansprüche des Kunden gelten nur in Fällen der Ziffer 5.5 dieser Vertragsbedingungen.

4.9 Gebrauchte Liefergegenstände werden unter Ausschluss der Sachmängelhaftung verkauft. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ansprüche nach Ziffer 5.5 dieser Vertragsbedingungen.

4.10 Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, wird die dxbau solutions im Inland ihre Lieferungen frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen. Sollte trotzdem eine entsprechende Schutzrechtsverletzung vorliegen, wird sie entweder ein entsprechendes Benutzungsrecht von Dritten verschaffen oder den Liefergegenstand insoweit modifizieren, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Soweit dies für die dxbau solutions nicht zu angemessenen und zumutbaren Bedingungen oder in angemessener Frist möglich ist, sind sowohl der Kunde als auch die dxbau solutions zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

4.11 Im Übrigen gelten beim Vorliegen von Rechtsmängeln die Bestimmungen dieser Ziffer 4 entsprechend, wobei Ansprüche des Kunden nur dann bestehen, wenn dieser die dxbau solutions über eventuelle von Dritten geltend gemachte Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert, - eine behauptete Verletzungshandlung, weder direkt noch indirekt, anerkennt,
- der dxbau solutions alle Verteidigungsmöglichkeiten uneingeschränkt erhalten bleiben,
- die Rechtsverletzung nicht darauf beruht, dass der Kunde den Liefergegenstand verändert oder in nicht vertragsgemäßer Weise benutzt hat oder
- der Rechtsmangel auf eine Anweisung des Kunden zurückzuführen ist.

5. Rechte des Kunden auf Rücktritt oder Minderung sowie sonstige Haftung der dxbau solutions

5.1 Der Kunde kann vom Vertrag zurücktreten, wenn der dxbau solutions die gesamte Leistung endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt bei Unvermögen der dxbau solutions. Der Kunde kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei der Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat. Ist dies nicht der Fall, so kann der Kunde die Gegenleistung entsprechend mindern.

5.2 Liegt Leistungsverzug im Sinne der Ziffer 1. dieser Vertragsbedingungen vor und gewährt der Kunde der im Verzug befindlichen dxbau solutions eine angemessene Nachfrist und wird die Nachfrist nicht eingehalten, so ist der Kunde zum Rücktritt berechtigt.

5.3 Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzugs oder durch Verschulden des Kunden ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet.

5.4 Der Kunde hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn die dxbau solutions eine ihm gestellte angemessene Nachfrist für die Beseitigung des Mangels fruchtlos verstreichen lässt. Das Rücktrittsrecht des Kunden besteht auch in sonstigen Fällen des Fehlschlagens der Ausbesserung oder Ersatzlieferung durch die dxbau solutions.

5.5 Weitere Ansprüche auf Ersatz von Schäden irgendwelcher Art, und zwar auch von solchen Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand entstanden sind, bestehen nur

- bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz,
- bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, soweit die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
- in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern am Liefergegenstand, für Personenschäden oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird,

- bei Mängeln, die arglistig verschwiegen wurden oder deren Abwesenheit dxbau solutions garantiert hat. Im Übrigen sind weitere Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.

6. Haftung für Nebenpflichten

Wenn durch Verschulden der dxbau solutions der gelieferte Gegenstand vom Kunden infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss liegenden Vor-schlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Kunden die Regelungen der Ziffern 4. und 5. dieser Vertragsbedingungen entsprechend.

7. Verjährung

7.1 Sach- und Rechtsmängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung.

IV. Besonderer Teil: Drohnenvermessung

1. Lieferzeit

1.1 Die Herstellung von Foto- bzw. Videoaufnahmen (Luftaufnahmen) kann wetterabhängig sein (Sonnenstand, Luftfeuchtigkeit, Wind, Jahreszeit etc.).

1.2 Der vom Auftraggeber gewünschte Aufnahmezeitpunkt kann berücksichtigt werden, wird aber auf Grund von Wetter- und luftrechtlichen Einflüssen oder aus Gründen der Flugsicherheit für Leib und Leben nicht garantiert. Sich daraus ergebende Lieferverzögerungen gelten als vereinbart.

1.3 Als maximale Lieferzeit werden zwei Monate vereinbart. Nach zwei Monaten hat der Auftraggeber ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Der Rücktritt vom Auftrag wird nur anerkannt, wenn er unverzüglich vom Auftraggeber in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, Fax) angezeigt wird.

2. Ausfallkosten, Vertragskündigung

2.1 Der Auftragnehmer, die Firma dxbau solutions, übernimmt keine Kosten, die dem Auftraggeber entstehen, wenn der vereinbarte Flug mit dem Fluggerät aus folgenden Gründen nicht zustande kommt:

a) Wenn aus Sicht des Piloten ein Flug am vereinbarten Objekt nicht möglich ist oder die Sicherheit für Leib und Leben nicht gewährleistet werden kann (Witterungseinflüsse wie Schnee, Regen, Gewitter, starke Winde, störende Sonneneinstrahlung, allgemeine Lichtverhältnisse, technische Ausfälle des Fluggerätes und der dazugehörigen Fernsteuerungen, Ladetechniken, störende Strommasten oder Windkraftanlagen, explosiv gefährdete Objekte wie z.B. Tankstellen, kein Platz zum sicheren Flugbetrieb des Fluggerätes)

b) Bei Erkrankung des Piloten

c) Außergewöhnliche Ereignisse (Unfall auf dem Weg zum Aufnahmeort, Absturz des Fluggeräts, Ausfall des Transportfahrzeuges)

d) Wenn der Auftraggeber den Auftrag absagt und der Pilot ist bereits auf dem Weg zum vereinbarten Aufnahmeort, müssen die Fahrtkosten gemäß Auftragserteilung erstattet werden. Zuzüglich werden 50,00 EUR pro Stunde für den Vorhalt des Piloten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber am Aufnahmeort den Auftrag storniert und kein Fluggerät mehr zum Einsatz bringen möchte. Sollten Ereignisse eintreten, wie sie unter den Punkten a – c genannt sind, kann der Vertrag durch den Auftragnehmer und Auftraggeber sofort gekündigt werden. Punkt d bleibt hiervon unberührt.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei technischen Problemen am Fluggerät und deren Bedienelementen den Auftraggeber umgehend hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt per Fax, E-Mail, Brief oder Telefonanruf mit Aktennotiz.

3.2 Der Pilot ist bemüht, die Flugzeit im Sinne des Kunden zu maximieren. Bei Berechnung nach Zeit zählt die gesamte Zeit, in der der Pilot vor Ort ist. Dem Kunden ist bekannt, dass die tatsächliche Flugzeit niedriger ist (Start, Landung, Akku-Wechsel, Akku-Aufladen, Wartung des Fluggerätes, Überlastung der Motoren etc.). Pro Stunde können maximal zwei Flüge durchgeführt werden.

3.3 Die Sicherheit für Leib und Leben beim Betrieb des Fluggerätes hat absoluten Vorrang vor Vertragserfüllung. Der Pilot kann jederzeit den Flug ablehnen bzw. abbrechen. Die Entscheidungskompetenz liegt ausschließlich beim Piloten des Fluggerätes. In diesem Fall werden die Parteien kostenneutral einen Ausweichtermin vereinbaren.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, alle Rechte zur Auftragserteilung zu besitzen. Sollten durch den Auftrag die Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Auftraggeber vollumfänglich haftbar und stellt den Auftragnehmer von jedweder Haftung frei.

4.2 Um die Aufnahmen durchführen zu können, hat der Auftraggeber eine Beschreibung des Aufnahmeortes beizubringen, so dass der Auftragnehmer die Machbarkeit der Aufnahmen besser beurteilen kann.

5. Versand

Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Auftraggeber, sofern nicht anders geregelt. Die Wahl der Versandmethode und des Frachtführers trifft die dxbau solutions, Original-Daten-CDs, DVDs oder USB-Sticks werden grundsätzlich nur versichert versandt. Beschädigungen an der gelieferten Ware zeigt der Empfänger unverzüglich dem Frachtführer (z.B. Post, DPD, UPS) und der Firma dxbau solutions an.

6. Nutzungsrecht

6.1 Grundsätzlich wird das komplette Nutzungsrecht am Bildmaterial an den Auftraggeber übertragen. Erst mit der Bezahlung der Rechnung dürfen die Nutzungsrechte vom Auftraggeber wahrgenommen werden.

6.2 Erst mit der Bezahlung der Rechnung dürfen die Nutzungsrechte vom Auftraggeber wahrgenommen werden.

7. Urhebervermerk

Jede Nutzung und Veröffentlichung unseres Foto- und Videomaterials darf nur mit dem Urhebervermerk dxbau solutions erfolgen. Der Quellennachweis hat so zu erfolgen, dass eine einwandfreie Identifizierung möglich ist und auch kein Zweifel an der Zuordnung von Foto/Video und Nachweis entsteht. Bei Unterlassung erhöht sich das Auftragshonorar um 100 %. Der Nutzer hat dxbau solutions von aus Unterlassung des Urhebervermerkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Haftung

8.1 dxbau solutions haftet nicht für die subjektive Verwertbarkeit durch den Auftraggeber. Maßgebend ist allein die objektive Verwertbarkeit.

8.2 Die Gewährleistung wird auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Übrigen ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gegeben.

8.3 dxbau solutions haftet nicht den Verlust oder die Zerstörung von Daten, sobald und wenn diese dem Betreiber des Systems Propeller übergeben wurden. Ferner haftet dxbau solutions nicht für den Missbrauch der Daten durch Dritte, wenn sich dxbau solutions ordnungsgemäß um den Schutz bemüht hat und alles Erforderliche hierfür getan hat.

V. Besonderer Teil: **Unterwasservermessung**

1. Lieferzeit

1.1 Die Herstellung von Foto- bzw. Videoaufnahmen (Luftaufnahmen) kann wetterabhängig sein (Sonnenstand, Luftfeuchtigkeit, Wind, Jahreszeit etc.).

1.2 Der vom Auftraggeber gewünschte Aufnahmezeitpunkt kann berücksichtigt werden, ist aber von Wettereinflüssen abhängig.

1.3 Als maximale Lieferzeit werden zwei Monate vereinbart. Nach zwei Monaten hat der Auftraggeber ein außerordentliches Rücktrittsrecht. Der Rücktritt vom Auftrag wird nur anerkannt, wenn er unverzüglich vom Auftraggeber in schriftlicher Form (Brief, E-Mail, Fax) angezeigt wird.

2. Ausfallkosten, Vertragskündigung

2.1 Der Auftragnehmer, die Firma dxbau solutions, übernimmt keine Kosten, die dem Auftraggeber entstehen, wenn die vereinbarte Vermessung mit dem Vermessungsgerät (Sonobot) aus folgenden Gründen nicht zustande kommt:

a) Wenn aus Sicht der dxbau solutions eine Befahrung, bzw. Vermessung nicht möglich ist oder die Sicherheit für Leib und Leben nicht gewährleistet werden kann (Witterungseinflüsse wie Schnee, Regen, Gewitter, starke Winde, störende Sonneneinstrahlung, allgemeine Lichtverhältnisse, technische Ausfälle des Gerätes und der dazugehörigen Fernsteuerungen, Ladetechniken, störende Strommasten oder Windkraftanlagen, explosiv gefährdete Objekte wie z.B. Tankstellen)

b) Bei Erkrankung des Piloten

c) Außergewöhnliche Ereignisse (Unfall auf dem Weg zum Aufnahmeort, Ausfall des Transportfahrzeuges).

Sollten Ereignisse eintreten, wie sie unter den Punkten a – c genannt sind, kann der Vertrag durch den Auftragnehmer und Auftraggeber sofort gekündigt werden.

2.2 Wenn der Auftraggeber den Auftrag absagt und der Vermesser bzw. Bediener ist bereits auf dem Weg zum vereinbarten Aufnahmeort, müssen die Fahrtkosten gemäß Auftragserteilung erstattet werden. Zuzüglich werden 50,00 EUR pro Stunde für den Vorhalt des Piloten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber am Aufnahmeort den Auftrag storniert und keinen Sonobot mehr zum Einsatz bringen möchte.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei technischen Problemen und deren Bedienelementen den Auftraggeber umgehend hierüber in Kenntnis zu setzen. Dies erfolgt per Fax, E-Mail, Brief oder Telefonanruf mit Aktennotiz.

3.2 Die Sicherheit für Leib und Leben beim Betrieb des Vermessungsgerätes hat absoluten Vorrang vor Vertragserfüllung.

4. Pflichten des Auftraggebers

4.1 Der Auftraggeber versichert ausdrücklich, alle Rechte zur Auftragserteilung zu besitzen. Sollten durch den Auftrag die Rechte Dritter verletzt werden, so ist der Auftraggeber

vollumfänglich haftbar und stellt den Auftragnehmer von jedweder Haftung frei.

4.2 Um die Aufnahmen durchführen zu können, hat der Auftraggeber eine Beschreibung des Aufnahmeortes beizubringen, so dass der Auftragnehmer die Machbarkeit der Aufnahmen besser beurteilen kann.

5. Versand

Die Kosten für Verpackung, Versand und Versicherung trägt der Auftraggeber, sofern nicht anders geregelt. Die Wahl der Versandmethode und des Frachtführers trifft die dxbau solutions, Original-Daten-CDs, DVDs oder USB-Sticks werden grundsätzlich nur versichert versandt. Beschädigungen an der gelieferten Ware zeigt der Empfänger unverzüglich dem Frachtführer (z.B. Post, DPD, UPS) und der Firma dxbau solutions an.

6. Nutzungsrecht

6.1 Grundsätzlich wird das komplette Nutzungsrecht am Bildmaterial an den Auftraggeber übertragen. Erst mit der Bezahlung der Rechnung dürfen die Nutzungsrechte vom Auftraggeber wahrgenommen werden.

6.2 Erst mit der Bezahlung der Rechnung dürfen die Nutzungsrechte vom Auftraggeber wahrgenommen werden.

7. Urhebervermerk

Jede Nutzung und Veröffentlichung unseres Foto- und Videomaterials darf nur mit dem Urhebervermerk dxbau solutions erfolgen. Der Quellennachweis hat so zu erfolgen, dass eine einwandfreie Identifizierung möglich ist und auch kein Zweifel an der Zuordnung von Foto/Video und Nachweis entsteht. Bei Unterlassung erhöht sich das Auftragshonorar um 100 %. Der Nutzer hat dxbau solutions von aus Unterlassung des Urhebervermerkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

8. Haftung

8.1 dxbau solutions haftet nicht für die subjektive Verwertbarkeit durch den Auftraggeber. Maßgebend ist allein die objektive Verwertbarkeit. Die Gewährleistung wird auf das gesetzlich erforderliche Mindestmaß beschränkt und im Übrigen ausgeschlossen. Eine Garantie wird nicht gegeben.

8.2 dxbau solutions haftet nicht für den Verlust oder die Zerstörung von Daten, sobald und wenn diese dem Betreiber des Systems Propeller übergeben wurden. Ferner haftet dxbau solutions nicht für den Missbrauch der Daten durch Dritte, wenn dxbau solutions sich ordnungsgemäß um den Schutz bemüht hat und alles Erforderliche hierfür getan hat.

Stand: 30.06.2025